



Präambel

Die Gemeinde Chieming erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Festsetzungen

1. Die seitliche Wandhöhe wird mit höchstens 7,50 m festgesetzt. Bezugspunkte für die seitliche Wandhöhe sind die Oberkante Fertigfußboden EG (FFB EG) und der Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut. Die Höhe OK Fertigfußboden EG wird auf höchstens 535,75 m üNN festgesetzt.
2. Die Firsthöhe wird mit 11,50 m festgesetzt. Bezugspunkte für die Firsthöhe sind die Oberkante Fertigfußboden EG (FFB EG) und die Oberkante First. Die Höhe OK Fertigfußboden EG wird auf höchstens 535,75 m üNN festgesetzt.
3. Innerhalb des im Planteil für Silos festgesetzten Bereiches ist die Errichtung von Silos mit einer Gesamthöhe von 16,0 m zulässig. Bezugspunkte sind der unterste Punkt sowie der höchste Punkt des Silos einschließlich technischer Aufbauten. Die Höhe des untersten Punktes der Silos wird auf höchstens 535,75 m üNN festgesetzt.
4. Rohrleitungsbrücken sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sofern sie über öffentlichen Verkehrsflächen liegen, ist eine lichte Höhe von min. 6,0 m zur Verkehrsfläche einzuhalten. Sie dürfen die in Ziffer 1 festgesetzte Wandhöhe nicht überschreiten.

Hinweis

1. Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Egerer II" der Gemeinde Chieming.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
4. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Stefan Reichelt, Erster Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Chieming, den

Stefan Reichelt, Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Chieming, den

Stefan Reichelt, Erster Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET EGERER II" GEMEINDE CHIEMING LANDKREIS TRAUNSTEIN

LEGENDE

A. Für die Festsetzungen

- Gewerbegebiet
- Baugrenze
- freizuhaltendes Sichtdreieck, Schenkellänge: 5 m/ 70 m
- öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- anbaufreie Zone entlang Kreisstraße TS 31
- private Grünfläche: Ortsrandeingrünung
- Maßzahl in Meter (z. B. 10,0 m)
- Grenze des Änderungsbereiches
- Abgrenzung des Bereichs für Silos
- Bereich für Silos

B. Für die Hinweise

- Flurnummer (z. B. 2310)
- bestehende Flurstücksgrenze
- bestehendes Gebäude
- aufzulösende Flurstücksgrenze
- Baumpflanzung, Standortvorschlag

8. Änderung im Verfahren nach §13a BauGB

LAGEPLAN 1:1000

ENTWURFSVERFASSER

plg | Planungsgruppe
Strasser

PLANUNGSGRUPPE
STRASSER GmbH
ÄUSSERE ROSENHEIMER STR. 25
83278 TRAUNSTEIN
TEL. 0861 / 98987-0 TELEFAX -50
E-MAIL INFO@PLG-STRASSER.DE

TRAUNSTEIN, DEN 26.09.2022

22090 H:\Projekte\Stadtcad\Änderung GE Egerer\Planung\Erweiterung GE Egerer.DWG
Bearbeitung: Dipl.-Ing. A. Jurina, Stadtplaner

